

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Gerald Gaßmann

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 31. Januar 2013 Az.: Prot 020180-11-13

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Stuttgart ernannten Herrn Gerald Gaßmann am 21. Januar 2013 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Rotebühlplatz 20a, 70173 Stuttgart,
Tel. 0711 2200107, Telefax 0711 295244

E-Mail: Colombia@ConsuladoHonorarioStuttgart.de

Sprechzeiten: mittwochs und donnerstags 10 bis 13 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn José Carlos Dos Reis Arsénio

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Februar 2013 Az.: Prot 020185-8-8-9

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Portugal in Stuttgart ernannten Herrn José Carlos Dos Reis Arsénio am 21. Dezember 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn António Manuel Pires Gomes Samuel, am 31. Oktober 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 7. Februar 2013 Az.: ID3-2281.10-111

Nr. 9 des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern vom 27. April 2011 (AllMBl S. 191) erhält folgende Fassung:

„9. Sonderwarneinrichtungen, Sonderrechte

Aufgrund einer Regelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 8. Oktober 2003 (Az.: 7320 a 52 - VII/6a - 4 598) ist es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, dass Einsatzfahrzeuge von Ersthelfergruppen auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung mit Sonderwarneinrichtungen (Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet werden (§ 70 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 3 Nr. 2, § 55 Abs. 3 StVZO). So muss sich dabei insbesondere das Fahrzeug in der alleinigen Verfügungsgewalt des Trägers der Ersthelfergruppe befinden. Außerdem dürfen Fahrzeuge, die nicht in der Trägerschaft einer Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Durchführenden des Rettungsdienstes stehen, nur dauerhaft mit Sonderwarneinrichtung ausgestattet werden, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich zu Fahrten eingesetzt werden, die dem Dienst der örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe zuzuordnen sind. Ansonsten ist das blaue Blinklicht bzw. eine technische Einheit aus blauem Blinklicht und Einsatzhorn schnell abnehmbar auszuführen und abzunehmen, wenn das Fahrzeug außerhalb des Dienstes der organisierten Ersten Hilfe benutzt wird. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen sind die Regierungen. In Zweifelsfällen können die Regierungen das Führen eines Fahrtenbuchs verlangen. Die Sonderwarneinrichtungen dürfen nur im Rahmen des § 38 StVO verwendet werden, d. h. wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Sonderrechten richtet sich nach der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. September 2012 (AllMBl S. 676).“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor